

Matriken/Personenstandsbücher (Militärmatriken-, Kriegsmatriken- und Bundesheermatriken) 1618 – 1938

Seit der Frühen Neuzeit bildeten die Regimenter des kaiserlichen bzw. k. k. bzw. k. u. k. Heeres eigene Gerichts- und auch Pfarrbezirke. Letztere wurden von Militärgeistlichen betreut.

Die erste uns bekannte Anleitung zur Führung eigener Militärkirchenbücher oder Militärmatriken stammt aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Im Jahre 1641 wurden „Vorschriften für die Feldkapläne“ (*Constitutiones pro capellanis castrensibus*) erlassen, in denen auf die von den Feldkaplänen zu besorgende Matrikenführung explizit hingewiesen wird.

Ein Rundschreiben des Obersten Feldkaplans aus dem Jahre 1722 nennt bereits alle wesentlichen Merkmale der Personenstandsführung (Namen, Tag, Monat und Jahr der vollzogenen geistlichen Handlung). Im selben Jahr erscheint in den Quellen auch zum ersten Mal der Begriff „Matrikenbücher“. Mit den Verwaltungsreformen Maria Theresias ergingen immer genauere Vorschriften zur Matrikenführung.

Seit 1816 waren die Regimentskapläne nach dem Vorbild der Zivilseelsorger verpflichtet, von ihren Pfarrmatriken Zweitschriften (Duplikate) anzufertigen und diese regelmäßig an das Apostolische Feldvikariat, die 1773 geschaffene oberste militärgeistliche Aufsichtsbehörde, einzusenden. Sie bilden heute den Großteil des Bestandes an Militärkirchenbüchern im Kriegsarchiv. Für die Zeit vor 1816 sind nur vergleichsweise wenige Bände erhalten geblieben.

Seit 1869 hatten auch die nicht-katholischen Militärseelsorger eigene Matriken zu führen, wobei an Stelle des Apostolischen Feldvikariats das Kriegsministerium als Oberbehörde fungierte.

Im Wesentlichen dokumentieren die militärischen Matriken des Kriegsarchivs Personenstandsangelegenheiten von aktiv dienenden Militärpersonen, deren Ehefrauen und Kinder, also Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle. Die Personendaten in den militärischen Matriken enthalten außerdem Angaben zur Charge und zur Regimentszugehörigkeit.

Die Militärmatriken sind im wesentlichen nach Truppenkörpern (Regimentern, Korps und Branchen) geordnet, bestehen aber auch für Garnisonen und Militäranstalten (insbesondere Militärspitäler unter verschiedenen Bezeichnungen). Für die Landwehren der Zeit nach Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht wurden im Frieden keine eigenen Matriken geführt, wohl aber bei der Kriegsmarine.

Die Kriegsmatriken des Ersten Weltkriegs sind teilweise chronologisch, teilweise nach Truppenkörpern, Spitälern etc. unterteilt. Insbesondere in die Matriken von Feldspitälern, Spitälern der Kriegsgefangenenlager, Epidemiespitälern etc. wurden auch Personenstandsfälle von Armeeingehörigen fremder Mächte (vor allem Russen, Italiener, Rumänen und Serben) eingetragen. Sie sind nur teilweise durch eigene Karteien erschlossen.

Mit 1. März 1919 wurde die Militärmatrikenführung in Österreich eingestellt, aber schon mit 1. Mai 1923 für das Österreichische Bundesheer wieder eingeführt. Die eigenständige militärische Matrikenführung endete schließlich (ebenso wie die Matrikenführung durch die Religionsgemeinschaften im staatlichen Auftrag) im Jahre 1938 mit dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich, in dessen Folge nunmehr auch in der Ostmark das deutsche Eherecht anzuwenden war. Ehen mussten ab 1. Jänner 1939 vor einem staatlichen Standesbeamten geschlossen werden.

Einteilung der militärischen Matriken im Kriegsarchiv (ca. 11.400 Bände)

Militärmatriken (1618 – 1913)

Die Matrikenbücher ([Bestandsbeschreibung](#)) sind [online](#) via *familysearch.org* einsehbar.

Kriegsmatriken bzw. Sterbematriken (1914 – 1918)

Die Matriken des 1. Weltkriegs ([Bestandsbeschreibung](#)) sind [online](#) via *crac.findbuch.net* einsehbar.

Matriken 1. Bundesheer (1923 – 1938)

Die Matrikenbücher des 1. ÖBH ([Bestandsbeschreibung](#)) sind persönlich im Kriegsarchiv einzusehen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den erst seit 1984 im Kriegsarchiv verwahrten Militärmatriken um keine Archivalien im Sinne des Bundesarchivgesetzes handelt, sondern um Personenstandsunterlagen im Sinne des Personenstandsgesetzes (BGBl. Nr. 60/1983), die weder kopiert noch fotografiert werden dürfen. Eine Einsichtnahme in die Militärmatriken ist laut Personenstandsgesetz nur unter Aufsicht des Altmatrikenführers möglich. Die Einsichtnahme erfolgt persönlich nach Terminvereinbarung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an ka@oesta.gv.at.